

Hauptsatzung

der

Stadt Sinzig

vom 27.06.2019

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2020



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

Inhaltsübersicht

- § 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 2 Sonstige Bekanntmachungen
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Bildung von Ortsbezirken
- § 5 Ortsbeiräte
- § 6 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 7 Ältestenrat
- § 8 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 9 Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse
- § 10 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung
- § 12 Zahl der Beigeordnete
- § 13 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten
- § 14 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 15 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher
- § 16 Entschädigungen für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration
- § 17 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrgewerkschaften
- § 18 Inkrafttreten



**Hauptsatzung der Stadt Sinzig
vom 27.06.2019
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sinzig erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Rathaus der Stadt Sinzig, Kirchplatz 5, bzw. Nebengebäude, Schießberg 1, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Sinzig an sieben aufeinanderfolgenden Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht
- (3) In Fällen, in denen eine dringliche öffentliche Sitzung des Stadtrates (§ 34 Abs. 3 S. 2 GemO), eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates nicht rechtzeitig im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer der nachfolgend genannten Zeitungen:
 - a) Rhein-Zeitung, Ausgabe K Ahrweiler
 - oder
 - b) General-Anzeiger



- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf/Aushang. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan sollen im öffentlichen Bekanntmachungsorgan in jährlichem Abstand erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1) sowie auf der Internetseite der Stadt Sinzig (www.sinzig.de)
- (3) Die Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) und Ausschusssitzungen erfolgt über das Ratsinformationssystem der Stadt Sinzig im Internet (www.sinzig.de).

§ 4

Bildung von Ortsbezirken

- (1) Ortsbezirke sind Bad Bodendorf, Franken, Koisdorf, Löhndorf, Sinzig und Westum.
- (2) Die Ortsbezirke umfassen jeweils die Gebiete der ehemaligen gleichnamigen Gemeinden.

§ 5

Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsbezirk Sinzig	13 Mitglieder
Ortsbezirk Bad Bodendorf	9 Mitglieder
Ortsbezirk Franken	5 Mitglieder
Ortsbezirk Koisdorf	5 Mitglieder
Ortsbezirk Löhndorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Westum	7 Mitglieder



§ 6

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Hauptausschuss
Bauausschuss
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
Werkausschuss
Schulträgerausschuss
Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
Umlegungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird durch einfachen Ratsbeschluss jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode festgelegt.
- (3) Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses können ausschließlich gewählte Ratsmitglieder sein.
- (4) Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates (gewählte Ratsmitglieder) und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.
- (5) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder der unter Abs. 4 fallenden Ausschüsse sollen Mitglieder des Stadtrates sein.
- (6) Ausschussmitglieder, die gewähltes Ratsmitglied sind, können auch nur durch gewählte Ratsmitglieder vertreten werden. Sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger sollen nur von solchen vertreten werden.

§ 7

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat eingerichtet, der den Bürgermeister in Verfahrensfragen und in Bezug auf den Ablauf von Ratssitzungen berät. Er unterstützt den Bürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit.



- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Wunsch des Bürgermeisters nehmen auch Mitarbeiter der Verwaltung teil.
- (3) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister einberufen und geleitet.
- (4) Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind stets nichtöffentlich.

§ 8

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete, soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) keine anderslautenden Regelungen ergeben:
 - a) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - b) Liegenschaften der Stadt,
 - c) Personalangelegenheiten,
 - d) Rechtsangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Handel.
- (2) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete, soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften der GemO keine anderslautenden Regelungen ergeben:
 - a) Bauleitplanung, Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Erteilung von Befreiungen gemäß bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen der Stadt,
 - b) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof,
 - c) Verkehrswesen, Verkehrsplanung,
 - d) Technische Verwaltung städtischer Gebäude,



- e) Friedhofsangelegenheiten,
 - f) Landschaftspflege,
 - g) Projekt- und maßnahmenbezogenen Umweltschutz .
- (3) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete, soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften der GemO keine anderslautenden Regelungen ergeben:
- a) Umweltschutz,
 - b) Klimaneutralität der Stadt Sinzig bis 2030,
 - c) Stadtentwicklung,
 - d) Tourismus.
- (4) Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse gemäß § 6 dieser Satzung ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den weiteren Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Stadtrat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorab zu beraten und auch jeweils die Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.

- (2) Dem Hauptausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GemO zur Ernennung der Beamten der Stadt Sinzig ab dem dritten Einstiegsamt, sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 - b) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO zur Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt Sinzig sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 - c) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro jährlich nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 - d) Verfügung über Stadtvermögen mit Ausnahme von Grundstücken sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von über 10.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- Euro;
 - e) Stundung städtischer Forderungen gegen Sicherheit ab einer Wertgrenze von über 10.000,-- Euro je Einzelfall;
 - f) Niederschlagung städtischer Forderungen ab einer Wertgrenze von über 1.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro je Einzelfall;
 - g) Erlass städtischer Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro je Einzelfall;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- Euro vorbehaltlich der Regelung des § 10 Abs. 2 Buchstabe c) und § 11 Abs. 2 Buchstabe d);
 - i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
 - j) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.

- (3) Dem Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 50.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000,-- Euro, unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
 - b) Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben ab einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro;
 - c) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
 - d) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24-28 Baugesetzbuch ab einer Wertgrenze von über 25.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- Euro;
 - e) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
 - bei privaten Bauvorhaben in unbeplanter Ortslage und im Außenbereich, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. §§ 34, 35 BauGB),
 - bei Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. § 31 BauGB),
 - bei Vorhaben in der Planaufstellung eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. § 33 BauGB),
 - bei Gewerbevorhaben in unbeplanter Ortslage (Vorhaben gem. § 34 BauGB);
 - f) Beratung und abschließende Beschlussfassung von Straßenausbauplänen;
 - g) Widmung städtischer Straßen;

- h) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan für Baumaßnahmen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.
- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.
- (2) Auf den Bürgermeister wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro; hiervon sind Grundstücksangelegenheiten ausgenommen; Buchstabe d) bleibt unberührt;
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 - 28 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro;
 - c) Stundung städtischer Forderungen gegen Sicherheit bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro im Einzelfall;
Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro im Einzelfall;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Verkehrsflächen (Straßen, Radwege, Gehwege und Flächen des ruhenden Verkehrs) bis 10.000,-- Euro im Einzelfall;
 - e) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
 - f) Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
 - g) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 - h) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.

- i) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, soweit dieses nicht gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe e) in die Zuständigkeit des Bauausschusses fällt.
- (3) Der jeweils zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die abschließenden Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a), b), d) und f) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 Euro i.S.d. Buchst. g) zu informieren.

§ 12

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Stadt Sinzig hat bis zu drei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den ehrenamtlichen Beigeordneten wird kein Geschäftsbereich zugewiesen.

§ 13

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von städtischen Ausschüssen und für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt. Mit der Aufwandsentschädigung ist auch die Entschädigung für die Fraktionssitzungen abgegolten.
- (2) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Lohnaufschlag, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Der Lohnaufschlag umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den

Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes gewährt.

Der **monatliche Grundbetrag** beträgt für die Ratsmitglieder und Beigeordneten 35,-- Euro und wird mit dem Sitzungsgeld monatlich an die Ratsmitglieder ausgezahlt.

Das **Sitzungsgeld** beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung

- des Stadtrates 35,-- €,
- eines Ausschusses 25,-- €,
- des Ältestenrats 25,-- €,
- eines Ortsbeirates 25,-- €.

Sofern über die in dieser Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse hinaus Arbeitskreise oder Beiräte gebildet werden, beträgt das Sitzungsgeld 25,-- Euro.

- (4) Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Aufwandsentschädigungen vorliegen, wird nur eine Entschädigung – und zwar die Höchste – gezahlt.

§ 14

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den Bürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 75 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO nach dem Monatsbetrag erhalten würde.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und an Besprechungen mit dem

Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die nach § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO erhalten würde, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag.
- (5) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortsbezirke Bad Bodendorf, Franken, Koisdorf, Löhndorf und Westum beträgt 60 v. H. des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Sinzig beträgt 50 v. H. des Monatsbetrages nach § 12 KomAEVO.
- (4) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie die Ortsvorsteher, entsprechend den für die Ortsvorsteher geltenden Bestimmungen.



§ 16

Entschädigung für die Mitglieder eines Beirates der Stadt Sinzig

- (1) Die Mitglieder eines Beirates der Stadt Sinzig gemäß §§ 56 ff GemO sowie deren Vorsitzende/r erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Mitglieder des Ortsbeirats (§ 13 Abs. 3).
- (2) Über die Bildung von Beiräten entscheidet der Stadtrat durch einfachen Ratsbeschluss, sofern nicht die GemO die Bildung eines Beirates bestimmt.

§ 17

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrgerätewarte

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter	100% des nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung errechneten Höchstbetrages
b) für den stellvertretenden Wehrleiter	50% des nach a) festgesetzten Betrages
c) für Löschzugführer	100% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
für Löschgruppenführer	50% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
d) für ständige Stellvertreter zu c)	50% des jeweils nach c) festgesetzten Betrages
e) für den Ausbilder der Gruppen des Truppmann II	100 % des Betrages nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
f) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart der FFW Sinzig (zentrale Funktion Stützpunktwehr)	100% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
g) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart in einer Ortsteilfeuerwehr	25% des nach e) festgesetzten Betrages
h) für den Verantwortlichen der Alarm- und Einsatzplanung	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
i) für den Verantwortlichen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
j) für den Jugendfeuerwehrwart	100% des Betrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Aufwandsentschädigungen erfüllt sind, wird nur eine Entschädigung – und zwar die Höchste – gezahlt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, 30.01.2020
Stadtverwaltung Sinzig

A. Geron
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 30.01.2020
A. Geron
Bürgermeister

